

rien untereinander sowie mit den → *örtlichen Räten*. Der M. ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und gewährleistet das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Er sichert zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke und trifft grundsätzliche Entscheidungen. Der M. ist dafür verantwortlich, daß die gesamte staatliche Leitungstätigkeit auf der Grundlage des → *demokratischen Zentralismus* ständig vervollkommenet, vereinfacht und rationeller gestaltet wird. Er gewährleistet den planmäßigen Ausbau der sozialistischen → *Rechtsordnung* und die ständige Festigung der → *sozialistischen Gesetzlichkeit*. Er sichert den umfassenden Schutz der Rechte und der Freiheit der Bürger. Der M. vervollkommenet im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das sozialistische Recht und sorgt für dessen übersichtliche Gestaltung. Er sichert, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind. Der M. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Entscheidungen und für deren Durchführung ist jedes Mitglied dem M. persönlich verantwortlich. Der M. verwirklicht in seiner Arbeit die Einheit von Beschlußfassung, Organisation der Durchführung und Kontrolle. Er gewährleistet die Übereinstimmung von Verantwortung, Pflichten und Rechten sowie die ständige Vervollkommnung der Organisation der Arbeit der Staatsorgane und die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit. Er nimmt Rechenschaftslegungen der → *Minister*, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vor-

sitzenden der Räte der Bezirke entgegen. Der M. besteht aus dem → *Vorsitzenden des Ministerrates der DDR*, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und die Mitglieder des M. werden von der Volkskammer, dem obersten Organ der Staatsmacht in der DDR, für vier Jahre gewählt und sind ihr verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Volkskammer nimmt die Regierungserklärung, die der Vorsitzende des M. erstattet, entgegen und beschließt darüber. In der Zusammensetzung und der Tätigkeit des M. spiegelt sich das feste Bündnis aller politischen Kräfte des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei wider. Zur Erfüllung der Aufgaben zwischen seinen Tagungen bildet der M. aus seiner Mitte ein → *Präsidium des Ministerrates der DDR*. Der M. erläßt Rechtsvorschriften in Form von → *Verordnungen* und → *Beschlüssen*.

Mitarbeiter des Staatsapparates

→ *Staatsapparat*, → *Staatsfunktionäre*

Mitbestimmung → *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*

Mitgliedschaft in LPG und GPG:

Gesamtheit von Rechten und Pflichten der Mitglieder als konzentrierter Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Stellung im genossenschaftlich organisierten Landwirtschaftsbetrieb der DDR, ihrer Beziehungen untereinander, zur Genossenschaft sowie zu ihren Organen und leitenden Funktionären. Die M. drückt die freiwillige Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer von vornherein auf Dauer angelegten festen Produktions- und Lebensgemeinschaft landwirtschaftlicher Produzenten aus. Die M. ist Ausdruck der genossenschaftlichen Produktionsweise in der Landwirtschaft und unterliegt auch ihren Entwicklungstendenzen. Das Mitglieds-